

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. DEZ. 1984 beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird

Das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz, LGBl. 3600-2, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 1 entfallen das Wort "Umfang" und der Beistrich.
2. Im § 1 Abs. 1 werden die Zitierung "LGBl. Nr. 49/55, in der jeweils geltenden Fassung" durch die Zitierung "LGBl. 3703" und die Wortfolge "einer Landesabgabe (Opferfürsorgeabgabe)." durch die Wortfolge "der Opferfürsorgeabgabe." ersetzt.
3. Im § 1 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 7" durch die Zitierung "§ 8" ersetzt.
4. § 1 Abs. 3 lautet:  
"(3) Die Opferfürsorgeabgabe ist eine Landesabgabe, deren Ertrag der Unterstützung von niederösterreichischen Kriegsversehrten des ersten und zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen sowie von niederösterreichischen Opfern der politischen Verfolgung und ihrer Hinterbliebenen dient."
5. Im § 2 erhalten die Absätze 1 und 2 die Bezeichnung 2 und 3.
6. § 2 Abs. 1 lautet:  
"(1) Die Opferfürsorgeabgabe wird als Karten- und/oder Pauschabgabe erhoben. Sinngemäß sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes anzuwenden."
7. Im § 2 Abs. 3 (neu) wird das Wort "Bauschabgabe" durch das Wort "Pauschabgabe" ersetzt.

8. Im § 2 Abs. 3 (neu) lit. c wird die Zitierung "§ 21 Abs. 3" durch die Zitierung "§ 22 Abs. 3 lit. b" ersetzt.
9. Im § 3 lautet die Überschrift: "Befreiung und Nachsicht von der Abgabe".
10. § 3 Abs. 1 lautet:  
"(1) Von der Entrichtung der Opferfürsorgeabgabe sind Lustbarkeiten in dem Ausmaß befreit, in dem die Gemeinde Befreiungen im Sinne der §§ 6 und 7 des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erteilt hat."
11. Im § 3 Abs. 2 werden nach der Zitierung "§ 183" das Wort "der" und nach dem Wort "Abgabenordnung" die Zitierung "1977, LGB1. 3400," hinzugefügt.
12. § 5 lautet:

" § 5

Zuständigkeitsbestimmungen

- (1) Die Gemeinden besorgen die ihnen in diesem Gesetz zur Vollziehung zugewiesenen Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich.
- (2) Der Abschluß von Vereinbarungen im Sinne des § 20 des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes sowie die Erteilung einer Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten (§ 3 Abs. 2) obliegen in erster Instanz dem Landesabgabenamt am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung, in zweiter Instanz der NÖ Landesregierung.

- (3) Soferne nicht Abs. 2 zur Anwendung gelangt, obliegt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe in erster Instanz dem Bürgermeister."

13. § 6 lautet:

" § 6

Abrechnung und Abfuhr der Abgabe sowie  
Entschädigung

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Opferfürsorgeabgaben mit dem Amt der NÖ Landesregierung vierteljährlich abzurechnen.
- (2) Die von den Gemeinden im Kalendervierteljahr eingehobenen Beträge an Opferfürsorgeabgabe sind jeweils bis zum 14. des darauffolgenden Monats an das Land abzuführen.
- (3) Den Gemeinden gebührt für ihre Tätigkeit eine Entschädigung im Ausmaß von 4 v.H. des abzuführenden Betrages."

14. § 7 lautet:

" § 7

Verwendung des Abgabenertrages

- (1) Der Ertrag aus der Opferfürsorgeabgabe ist zur Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen
- a) im Ausmaß von 80 v.H. dem Kriegsoffer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

- b) im Ausmaß von 20 v.H. der NÖ Landesregierung.
- (2) Die Mittel sind zu verwenden für
- a) einmalige Beihilfen an anspruchsberechtigte Personen (§ 1 Abs. 3) im Rahmen von Erholungs- und sonstigen Aktionen,
  - b) Beiträge zum Lebensunterhalt solcher Personen,
  - c) Lehr- oder Studienbeihilfen für deren Kinder,
  - d) Sterbefallunterstützungen an Hinterbliebene.
- (3) Der Kriegsoffer- und Behindertenverband hat die zweckentsprechende Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel jährlich bis zum 31. März des Folgejahres in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Die NÖ Landesregierung kann zur Verwaltung der ihr zukommenden Mittel einen Ausschuß einrichten.
- (5) Wird ein solcher Ausschuß eingerichtet, so obliegt es der NÖ Landesregierung, im Verordnungswege nähere Regelungen über dessen Zusammensetzung und Geschäftsführung zu treffen."

15. § 8 lautet:

" § 8

#### Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1989 außer Kraft."